

Mandant hat Abschrift

verkündet: 19.05.2009, ✓

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: 5 K 531/06.KS.A

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



|                          |
|--------------------------|
| Dr. Marx<br>Rechtsanwalt |
| Eing. 27. Mai 2009       |
| EBab: 28.5.09            |

### URTEIL

#### IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

, Vors. Richter am VG Heidemann

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.03.2006 ver-

pflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Tatbestand

Die am [redacted] 1977 geborene Klägerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste am 20.12.2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21.12.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, sie sei bereits 1990 als Zwölfjährige mit ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Hier sei sie auch zur Schule gegangen und habe einen Hauptschulabschluss erreicht. Nach Ablehnung des Asylantrags der Eltern sei der Vater in die Türkei abgeschoben worden, während die Mutter mit ihr, der Klägerin und ihren Geschwistern nach Holland gezogen sei. Die Mutter habe dort schließlich auch später eine Asylberechtigung erhalten. Des Weiteren führt die Klägerin in ihrer informatorischen Anhörung am 16.06.2005 aus, sie habe in Holland ihren Freund, einen [redacted] Staatsangehörigen, kennengelernt, der auch der Vater ihrer beiden am [redacted] 2002 bzw. am [redacted] 1.2005 geborenen Kinder sei. Da die Familie gegen eine Heirat mit ihrem Freund gewesen sei, sei sie zunächst mit ihrem Freund nach [redacted] abgehauen und habe dort mit ihm unter falschem Namen Asyl beantragt. Nach zwei Monaten seien sie jedoch weiter gezogen in [redacted] zu ihrem großen Bruder. Dort sei auch in [redacted] der Sohn [redacted] am [redacted] 2002 geboren. Der große Bruder habe ihnen sehr geholfen. Sie hätte in der [redacted] um Asyl nachgefragt, jedoch die Auskunft erhalten, dass sie, die Klägerin, zurück nach Deutschland gehe solle und ihr Freund, der in [redacted] einen Asylantrag gestellt hatte, wieder dorthin zurückkehren müsse. Daraufhin habe der Freund mit ihr zusammen nach [redacted] gehen wollen. Sie habe jedoch nicht mitgehen wollen, da [redacted] für sie sei ein fremdes Land sei, während Deutschland genau genommen ihre Heimat sei, da sie hier den größten Teil ihrer Kindheit verbracht habe. Zwischenzeitlich sei auch ein weiteres Kind unterwegs gewesen, die am [redacted] 1.2005 in [redacted] geborene Tochter [redacted]. Ihr Freund sei darauf hin nach [redacted] gereist und sie in die Bundesrepublik Deutschland.

In die Türkei könne sie nicht zurückkehren, da sie sich mit ihrer Familie überworfen habe, die ihr ebenso wenig verzeihe wie ihre Eltern. Der Vater sei inzwischen in , die Mutter in . Sie sei in groß geworden und dort auch zur Schule gegangen. Hier fühle sie sich sicher. Sie könne auch nicht in die Türkei gehen, da ein Onkel, der dort noch lebt, nachdem er durch ihre Eltern Kenntnis von ihrem Verhalten bekommen habe durchblicken lassen, dass er im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei sie wegen ihres unehrenhaften Verhaltens zur Verantwortung ziehen werde bzw. er gedroht habe, sie lebendig zu begraben.

Mit Bescheid vom 16.03.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise drohte man ihr die Abschiebung in die Türkei an.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 29.03.2006 Klage erhoben. Sie ist der Ansicht, dass die Drohung des Onkels durchaus ernst zu nehmen sei und ihr daher eine geschlechtsspezifische Verfolgung bei Rückkehr in die Türkei drohe. Darüber hinaus stehe ihr ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu, da aufgrund der humanitären Situation ihr in der Türkei eine extreme Gefährdungssituation drohe, weil sie dort allein mit ihren Kindern nicht lebensfähig wäre. Die Situation in der Türkei sowie die dortige hohe Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung und Wirtschaftskrise habe dazu geführt, dass Arbeitsplätze in der Regel nur noch von männlichen Bewerbern besetzt würden, eine staatliche Sozialhilfe es aber nicht gebe. Soziale Unterstützung bliebe im Wesentlichen Großfamilien überlassen, über die sie, die Klägerin, jedoch nicht verfüge. Sie stamme aus einem Dorf im Südosten der Türkei. Sie wäre gezwungen mit zwei minderjährigen Kindern in ein Land zurückzukehren, das sie 15 Jahre lang nicht mehr gesehen habe. Sie sei ohne berufliche Qualifikation, ohne Bleibe und finanziellen und familiären Rückhalt. Somit habe sie bei einer Rückkehr ein ihrer Menschenwürde entsprechendes und zum Leben notwendiges wirtschaftliches Existenzminimum derzeit nicht zu erwarten. Dies gelte erst Recht unter Berücksichtigung von Art. 15 a und b der sog. Qualifikationsrichtlinie.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung von Ziffer 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.03.2006, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich ihrer Person ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Gerichtsakten der Kinder 5 K 533/06.KS.A und 6 E 532/06.KS.A sowie die gesamten Unterlagen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die ebenfalls vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung des Vorliegens des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG Urteil vom 17.10.1995 = BVerwGE 99, 324). Die Gefahr für Leib oder Leben muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts vermittels

des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 a.a.O. und Urteil vom 05.07.1994 = InfAusländerR 1995, 24). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn die für den Eintritt der Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 46). Das geltend gemachte Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1, das an eine Sollvorschrift geknüpft ist, hängt stets von einer individuellen Einzelfallbetrachtung ab, die in einer durch die rechtsverbindliche Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG gebotenen Weise durchzuführen ist. Denn Abschiebungsverbote nach der genannten Richtlinie gehen nationalen Abschiebungsverböten vor und sind ihrerseits anders ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf das Herkunftsland die dem subsidiären Schutzkonzept der Qualifikationsrichtlinie zuzuordnenden Abschiebungsverböte gegenüber den sonstigen (nationalen) ausländerrechtlichen Abschiebungsverböten einen selbständigen Streitgegenstand bilden und ihre Festsetzung nach der typischen Interessenlage des Schutzsuchenden vorrangig vor den Feststellungen eines sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverbötes begehrt wird. Somit kommt es bei einer konsequent individuellen Prüfung des Schutzantrages auf die individuelle Lage und die persönlichen Umstände der Klägerin an, die ergeben können, dass die bloße Möglichkeit von nicht näher festgelegten Handlungen besteht, die einem Schaden nur irgendwie gleichkommen und ihm gleichzusetzen sind, was anhand einer prognostischen Beurteilung der Zustände im Heimatland festzustellen ist. Damit kommt eine große Vielzahl von Handlungen bzw. Maßnahmen in betracht, die keine existenzielle Lebensbedrohung darstellen brauchen, aber als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gelten können oder aber einer solchen Behandlung von ihrem Gewicht und ihrer Wirkungskraft her jedenfalls doch gleichkommen.

Eine extreme Gefahrenlage im oben beschriebenen Sinne ist im Falle der Klägerin anzunehmen. Zunächst geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort nicht auf einen funktionierenden Familien- oder Stammesverband zurückgreifen kann, der gerade für Kurden aus dem Südosten der Türkei typisch ist. Die Klägerin hat glaubhaft vorgetragen, dass weder ihre Eltern, noch ihre Verwandtschaft die Entscheidung, mit ihrem Lebensgefährten, einem libyschen Staatsangehörigen eine Familie

zu gründen, toleriert haben. Stattdessen ist es noch während des Aufenthaltes in den Niederlanden, wie die Klägerin unwidersprochen vorträgt, zu handfesten Auseinandersetzungen mit ihrer Mutter gekommen. Die Klägerin hat darüber hinaus vorgetragen, dass sie immer wieder versucht habe, mit ihren Eltern Kontakt aufzunehmen, um die Situation zu bereinigen, doch von beiden Seiten habe sie nur Ablehnung erfahren. Ein größerer Teil ihrer Familie lebt ohnehin nicht mehr in der Türkei. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Klägerin, sofern sie in die Türkei zurückkehrt, von der restlichen dort noch verbliebenen Familie ebenfalls in keiner Weise unterstützt wird, sondern vielmehr gegebenenfalls noch drangsaliert wird. Inwieweit die Drohung eines Onkels, die ihr hinterbracht worden ist, sie im Falle der Rückkehr lebendig zu begraben, ernst zu nehmen ist, vermag das Gericht letztlich nicht zu klären. Gleichwohl geht das Gericht, wie auch das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 11.09.2008 davon aus, dass nach wie vor die Hälfte der Frauen im Osten und Südosten der Türkei bei der Auswahl des Ehepartners nicht nach ihrer Zustimmung gefragt werden. Zwar bestimmt Art. 10 der türkischen Verfassung, dass Männer und Frauen gleiche Rechte haben, die gesellschaftliche Wirklichkeit hinkt jedoch in weiten Teilen der Türkei weit hinter den gesetzlichen Entwicklungen her. In ländlichen Gebieten, vor allem der Zentral- und Osttürkei, woher auch die Klägerin stammt, ist die Gesellschaft noch traditionell konservativ streng patriarchalisch strukturiert. Frauen werden dort noch oft Opfer familiärer Gewalt. Die Rolle der Frau wird nach wie vor traditionell gesehen, als Hausfrau und Mutter, deren Ehre gleichbedeutend mit der Familienehre ist. Daher kommt es auch in der Türkei nach wie vor zu sogenannten Ehrenmorden, insbesondere der Frauen und Mädchen, die des sogenannten schamlosen Verhaltens verdächtigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die in der Türkei lebende Verwandtschaft ihre Verbindung zu einem aus dem arabischen Raum stammenden Mann als solches ansieht. Ob es dabei zu körperlichen Übergriffen kommt, mag dahingestellt sein, jedoch ist es durchaus denkbar, dass die minderjährigen Kinder der Klägerin in der Gefahr sind, von diesem Familienverband vereinnahmt zu werden.

Darüber hinaus ist das Gericht der festen Überzeugung, dass die Klägerin ohne die Hilfe eines Familienverbandes in ihrem Heimatort im Falle einer Rückkehr mit zwei minderjährigen Kindern nicht in der Lage ist, eine wirtschaftliche und finanzielle Existenz aufzubauen.

Die Klägerin käme in ein Land zurück, das sie letztmalig im Alter von 12 Jahren gesehen hat und mit dessen Lebensumständen sie kaum noch vertraut sein dürfte. Die Lebensverhältnisse in der Türkei sind weiterhin durch ein starkes West-Ost-Gefälle geprägt. Dies führt gerade dazu, dass der Auswanderungsdruck aus dem Südosten der Türkei in das Ausland weiterhin anhält. Die Klägerin kommt aber gerade aus dieser Region. Die Klägerin kann auch nicht darauf vertrauen, im Falle der Rückkehr mit ihren beiden minderjährigen Kindern, staatliche Hilfe zu erhalten. Die Türkei kennt bisher keine staatliche Sozialhilfe nach EU-Standard. Vielmehr gibt es Sozialleistungen nur in äußerst beschränkter Form, allenfalls für die Dauer von neun bis zwölf Monaten, wobei die Gewährung solcher Sozialleistungen durch vereinzelte Stiftungen erfolgt. Das Gericht sieht daher für die Klägerin auch keine Perspektiven, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit sicherzustellen, da sie über keine Berufsausbildung verfügt und ihre beiden Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren auf die Fürsorge ihrer alleinstehenden Mutter angewiesen wären. Angesichts der in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2008 geschilderten Erkenntnis zur Situation der Frau in der Türkei kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Klägerin gelänge, eine erforderliche Erwerbstätigkeit zu finden, die sich in Einklang mit der Versorgung ihrer Kinder bringen ließe, insbesondere wenn man das traditionelle Rollenverständnis der Frau in ihrer Heimatregion, wie bereits geschildert, unterstellt.

Demgemäß ist unter Berücksichtigung einer Gesamtschau zu Gunsten der Klägerin festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Als Unterlegene hat die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**